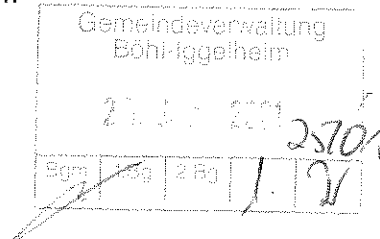


Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim
FB Bauen
Am Schwarzweiher 7
67459 Böhl-Iggelheim



Ihre Nachricht:
vom 15.12.2020
Az.:

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520- IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7616

Datum:
20.01.2021

Bebauungsplan „Mehrgenerationenwohnen Am Schwarzweiher“, Gemeinde Böhl-Iggelheim

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich westlich der L 528. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße Am Schwarzweiher und die L 532, innerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt.

Vorgesehen ist der Bau eines Mehrgenerationenwohngebäudes mit Pflegeeinrichtung sowie zwei weitere Gebäude mit insgesamt 20 sonstigen Wohnungen in einer Entfernung von ca. 60 m zur L 528.

Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen:

1. Die verkehrliche Erschließung ist über die vorhandenen Zufahrten des Drogeriemarktes sowie des Discountmarktes beabsichtigt.
Beide Zufahrten befinden sich in der Nähe von teilweise signalisierten Einmündungen in die L 528.
Sollte es daher durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zu negativen Auswirkungen auf die L 532 und L 528 kommen bzw. es verkehrlich notwendig werden, sind die dann erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer von und zu Lasten der Gemeinde zu realisieren.
Der Landesbetrieb Mobilität Speyer ist kostenneutral zu halten.

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

2. Negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den klassifizierten Straßen (z.B. Blendung) sind dauerhaft mit geeigneten Mitteln auszuschließen.
3. Aufgrund der Nähe der L 528 / L 532 weisen wir darauf hin, dass die Ortsgemeinde Böhl-Iggelheim durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 528 / L 532 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Dies gilt auch hinsichtlich der geplanten Ortsumgehung.

4. Das Niederschlagswasser soll gedrosselt in den Schwarzweiher und von dort in den Wieselgraben geleitet werden.
Der Wieselgraben quert auch die L 528. Es ist daher nachzuweisen, dass der Wieselgraben und der Durchlass unter der L 528 ausreichend dimensioniert sind.
5. Die klassifizierten Straßen dürfen auch während der Bauzeit nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten sind diese gemäß § 40 Abs.1 LStrG unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
6. Sofern Leitungen in Straßeneigentum verlegt werden sollen, bedarf es vor Baubeginn der vertraglichen Regelung. Hierzu sind uns vom Leitungseigentümer rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.
7. Im weiteren Verfahren bitten wir uns auch die Lage der externen Ausgleichsfläche mitzuteilen, damit unsererseits geprüft werden kann, ob Belange des Landesbetriebes Mobilität Speyer berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Birgit Bensch-Beyler